

Vf. 77-IV-20 (e.A.)



DER VERFASSUNGSGERICHTSHOF

DES FREISTAATES SACHSEN

IM NAMEN DES VOLKES

Beschluss

**In dem Verfahren
über den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung**

des Herrn G.,

hat der Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen durch die Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes Birgit Munz und die Richter Uwe Berlit, Christoph Degenhart, Matthias Grünberg, Arnd Uhle und Andreas Wahl

am 14. Mai 2020

beschlossen:

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung wird abgelehnt.

G r ü n d e :

I.

Mit seinem am 5. Mai 2020 bei dem Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen eingegangenen und mit Schriftsatz vom 13. Mai 2020 ergänzten Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung wendet sich der Antragsteller gegen Regelungen der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung vom 30. April 2020.

Das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt erließ am 30. April 2020 die Verordnung zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 (Sächsische Corona-Schutz-Verordnung – SächsCoronaSchVO) (SächsGVBl. S. 186). Die Geltungsdauer der Verordnung ist befristet (§ 13 Abs. 1 SächsCoronaSchVO).

Der Antragsteller begehrt im Wege der einstweiligen Anordnung die sofortige Aufhebung der § 1 und § 2 SächsCoronaSchVO. Ferner beantragt er, „auf Grund der daraus resultierenden Kausalität“ die §§ 3 bis 9 sowie der §§ 11, 12 Abs. 2 SächsCoronaSchVO auszusetzen, weil die Grundlagen zu deren Rechtfertigung in §§ 1, 2 der Verordnung lägen. Zudem seien die „§§ 10, 12 Abs. 1 und § 13 SächsCoronaSchVO an die zweckmäßige Erfüllung des Infektionsschutzgesetzes an die Sächsische Staatsregierung zurückzuführen“.

§§ 1, 2 SächsCoronaSchVO lauten wie folgt:

§ 1 Grundsätze

(1) Jeder wird anlässlich der Corona-Pandemie angehalten, die physisch-sozialen Kontakte zu anderen Menschen außer den Angehörigen des eigenen Hausstandes, der Partnerin oder dem Partner sowie den Personen, für die ein Sorge- oder Umgangsrecht besteht, und mit einer weiteren nicht im Hausstand lebenden Person und deren Partnerin oder ihres Partners, auf das zwingend nötige Minimum zu reduzieren, und wo immer möglich, sind ein Mindestabstand zu anderen Personen von 1,5 Metern einzuhalten und die Durchführung weiterer Maßnahmen zur Ansteckungsvermeidung zu beachten (Kontaktbeschränkung). Diese Grundsätze gelten für alle Lebensbereiche, insbesondere auch für Arbeitsstätten.

(2) Es wird dringend empfohlen, im öffentlichen Raum und insbesondere bei Kontakt mit Risikopersonen eine Mund-Nasenbedeckung zu tragen, um für sich und andere das Risiko von Infektionen zu reduzieren. Dazu gehören auch regelmäßige Händehygiene und die Vermeidung des Hand-Gesichts-Kontaktes. Eltern und Sorgeberechtigte sollen dafür Sorge tragen, dass ihre Kinder oder Schutzbefohlenen diese Empfehlungen auch einhalten, sofern diese dazu in der Lage sind. Menschen mit Behinderung und solche mit gesundheitlichen Einschränkungen können, sofern sie nicht dazu in der Lage sind, auf das Tragen der Mund-Nasenbedeckung verzichten.

(3) Um eine weiträumige Ausbreitung des Virus zu reduzieren, bleiben die Bürgerinnen und Bürger aufgefordert, auf private Reisen, Ausflüge und Besuche – auch von Verwandten – zu verzichten. Das gilt auch für überregionale tagestouristische Ausflüge.

§ 2 Kontaktbeschränkung

(1) Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist ausschließlich alleine und mit Angehörigen des eigenen Hausstandes, in Begleitung der Partnerin oder des Partners, und mit einer weiteren nicht im Hausstand lebenden Person und deren Partnerin oder ihres Partners sowie mit Personen, für die ein Sorge- oder Umgangsrecht besteht, gestattet.

(2) Im öffentlichen Raum ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern außer zu den in Absatz 1 genannten Personen einzuhalten.

Der Antragsteller rügt eine Verletzung seiner Grundrechte aus Art. 14, 15 und 16 SächsVerf. Die in den §§ 1, 2 SächsCoronaSchVO enthaltenen „Maßnahmen“ dienen zwar der Vermeidung einer weitläufigen Ansteckung, seien jedoch nicht auf ihre Verhältnismäßigkeit überprüft worden. Durch sie bestehe eine hohe Gefahr für das Leben und die Gesundheit des Antragstellers bzw. der Allgemeinheit. Die Kontaktbeschränkungen, das Tragen eines Mund- und Nasenschutzes im öffentlichen Raum sowie ein überhöhtes Hygieneangebot hätten einen enormen Anstieg des Infektionsrisikos des Einzelnen zur Konsequenz. Der Antragsteller werde durch die getroffenen Maßnahmen daran gehindert, sein Immunsystem zur Abwehr von Infektionen und Krankheiten effizient zu nutzen. Auch die Verhältnismäßigkeit der massiven Grundrechtseingriffe sei fraglich. Man habe sich nicht einmal im Ansatz bemüht, mildere Mittel in Betracht zu ziehen, um einen menschenwürdigen Schutz der Risikogruppe zu gewährleisten. Die Verhaltensregeln seien rechtlich und medizinisch nicht zielführend und bewirkten eine Entfremdung des Menschen. Bei einer Influenza seien nie permanente Abstandsregeln oder eine Maskenpflicht per Verordnung erlassen worden. Der exponentielle Verlauf der Infektion sei ebenfalls zu bezweifeln. Ein vom Antragsteller am 28. April 2020 beim Sächsischen Obergericht eingereichter Normenkontrollantrag im Eilverfahren sei nach einem Hinweisschreiben des Gerichts wohl unzulässig. Nach § 27 Abs. 2 SächsVerfGHG sei die Anrufung des Verfassungsgerichtshofes gleichwohl bereits vor Erschöpfung des Rechtswegs zulässig.

Das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt hat zum Verfahren Stellung genommen. Der Verfassungsgerichtshof hat ferner dem Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung von der Einleitung des Verfahrens Kenntnis gegeben.

II.

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung, über den nach § 15 SächsVerfGHG entschieden werden kann (vgl. SächsVerfGH, Beschlüsse vom 30. April 2020 – Vf. 60-IV-20 [e.A.] und Vf. 61-IV-20 [e.A.] u.a.; Beschluss vom 17. April 2020 – Vf. 51-IV-20 [e.A.]; Beschluss vom 19. Dezember 2019 – Vf. 131-IV-19 [e.A.]; Beschlüsse vom 9. August 2018 – Vf. 82-IV-18 [e.A.] und Vf. 83-IV-18 [e.A.]), bleibt ohne Erfolg. Er ist unzulässig, weil er den Begründungsanforderungen nicht genügt (§ 10 Abs. 1 SächsVerfGHG i.V.m. §§ 32 und 23 Abs. 1 Satz 2 BVerfGG).

1. Nach § 10 Abs. 1 SächsVerfGHG i.V.m. § 32 Abs. 1 BVerfGG kann der Verfassungsgerichtshof – auch schon vor Anhängigkeit eines Verfahrens in der Hauptsache (vgl. SächsVerfGH, Beschluss vom 20. März 2020 – Vf. 39-IV-20 [e.A.]; Beschluss vom 5. März 2020 – Vf. 29-IV-20 [e.A.]; Beschluss vom 3. Mai 2019 – Vf. 30-II-19 [e.A.]; BVerfG, Beschluss vom 10. April 2020 – 1 BvQ 26/20 – juris Rn. 2; Beschluss vom 7. August

2009 – 1 BvQ 35/09 – juris Rn. 13) – einen Zustand durch einstweilige Anordnung vorläufig regeln, wenn dies zur Abwehr schwerer Nachteile, zur Verhinderung drohender Gewalt oder aus einem anderen wichtigen Grund zum gemeinen Wohl dringend geboten ist. Bei der Prüfung dieser Voraussetzungen haben die Gründe, die der Antragsteller für die Verfassungswidrigkeit des angegriffenen Hoheitsaktes anführt, grundsätzlich außer Betracht zu bleiben, es sei denn, das Begehren in der Hauptsache erweise sich als von vornherein unzulässig oder als offensichtlich unbegründet (SächsVerfGH, Beschlüsse vom 30. April 2020 – Vf. 60-IV-20 [e.A.] und Vf. 61-IV-20 [e.A.] u.a.; Beschluss vom 17. April 2020 – Vf. 51-IV-20 [e.A.]; Beschluss vom 30. August 2018 – Vf. 66-IV-18 [e.A.]; st. Rspr.). Bei offenem Ausgang des Hauptsacheverfahrens sind im Rahmen einer Folgenabwägung die Folgen, die eintreten würden, wenn die einstweilige Anordnung nicht erginge, die Verfassungsbeschwerde aber später Erfolg hätte, gegenüber den Nachteilen abzuwägen, die entstünden, wenn die begehrte einstweilige Anordnung erlassen würde, der Verfassungsbeschwerde später aber der Erfolg zu versagen wäre (SächsVerfGH, Beschlüsse vom 30. April 2020 – Vf. 60-IV-20 [e.A.] und Vf. 61-IV-20 [e.A.] u.a.; Beschluss vom 17. April 2020 – Vf. 51-IV-20 [e.A.]; Beschluss vom 25. Juli 2018 – Vf. 74-IV-18 [e.A.]; st. Rspr.).

Dabei gilt jedoch auch im verfassungsgerichtlichen Eilrechtsschutzverfahren der Grundsatz der Subsidiarität der Verfassungsbeschwerde gemäß § 27 Abs. 2 SächsVerfGHG (vgl. BVerfG, Beschluss vom 10. April 2020 – 1 BvQ 26/20 – juris Rn. 3; Beschluss vom 7. April 2020 – 1 BvR 755/20 – juris Rn. 3; Beschluss vom 16. Dezember 2019 – 1 BvQ 89/19 – juris Rn. 1; Beschluss vom 24. Mai 2017 – 2 BvQ 27/17 – juris Rn. 2; Beschluss vom 19. Mai 2016 – 2 BvQ 24/16 – juris Rn. 2; Beschluss vom 24. März 2014 – 1 BvQ 9/14 – juris Rn. 3 zu § 90 Abs. 2 BVerfGG). Der Erlass einer einstweiligen Anordnung nach § 10 Abs. 1 SächsVerfGHG i.V.m. § 32 Abs. 1 BVerfGG kommt nur in Betracht, wenn der Antragsteller bestehende Möglichkeiten, fachgerichtlichen (Eil-)Rechtsschutz zu erlangen, ausgeschöpft hat (vgl. BVerfG, Beschluss vom 7. April 2020 – 1 BvR 755/20 – juris Rn. 3; Beschluss vom 5. März 2019 – 2 BvQ 11/19 – juris Rn. 5; Beschluss vom 24. März 2014 – 1 BvQ 9/14 – juris Rn. 3 zu § 32 Abs. 1 BVerfGG).

Um den Verfassungsgerichtshof in die Lage zu versetzen, die genannten Voraussetzungen zu prüfen, ist der (isolierte) Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung nach § 10 Abs. 1 SächsVerfGHG i.V.m. §§ 32 und 23 Abs. 1 Satz 2 BVerfGG substantiiert zu begründen (SächsVerfGH, Beschluss vom 19. Dezember 2019 – Vf. 131-IV-19 [e.A.]; Beschluss vom 30. August 2018 – Vf. 66-IV-18 [e.A.]; Beschluss vom 9. August 2018 – Vf. 82-IV-18 [e.A.], st. Rspr.). Das Vorbringen des Antragstellers muss die Feststellung ermöglichen, dass sein in der Hauptsache verfolgtes Begehren jedenfalls weder unzulässig noch offensichtlich unbegründet ist (SächsVerfGH, Beschluss vom 25. August 2011 – Vf. 48-IV-11).

2. Diesen Anforderungen genügt der Antrag nicht. Die Antragsbegründung ermöglicht nicht die Feststellung, dass das von dem Antragsteller in einer noch zu erhebenden Verfassungsbeschwerde verfolgte Begehren zulässig ist.

Der Antragsteller legt die Möglichkeit einer Grundrechtsverletzung nicht substantiiert dar (Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 SächsVerf i.V.m. § 27 Abs. 1 und § 28 SächsVerfGHG). Die Antragsbegründung erschöpft sich vielmehr in allgemeinen Ausführungen insbesondere zur Verhältnismäßigkeit der getroffenen Maßnahmen und zu der ihnen zugrundeliegenden Risikoeinschätzung. Soweit der Antragsteller mit seinem Antrag pauschal auch die „Aussetzung“ der §§ 3 bis 9 und §§ 11, 12 Abs. 2 SächsCoronaSchVO begehrt, die u.a. Regelungen zu Versammlungen und Großveranstaltungen, Betriebsuntersagungen, Gastronomiebetrieben, Hotels und Beherbergungsbetrieben, Geschäften und Betrieben sowie Dienstleistungsbetrieben enthalten, hat er überdies schon nicht aufgezeigt, in welcher Weise er von diesen Regelungen selbst, gegenwärtig und unmittelbar in seinen eigenen Grundrechten oder grundrechtsgleichen Rechten betroffen sein könnte. Im Hinblick auf die von ihm in Frage gestellte Eignung und Erforderlichkeit der Kontaktbeschränkungen sowie der Regelungen über Mindestabstände und das Tragen einer Mund-Nasenbedeckung im öffentlichem Raum vernachlässigt das Vorbringen, dass dem Verordnungsgeber eine Einschätzungsprärogative zuzubilligen ist (vgl. SächsVerfGH, Beschluss vom 30. April 2020 – Vf. 61-IV-20 [e.A.] u.a.; SaarlVerfGH, Beschluss vom 28. April 2020 – Lv 7/20 – juris Rn. 31; BayVGh, Beschluss vom 09. April 2020 – 20 NE 20.663 – juris Rn. 47; OVG NRW, Beschluss vom 29. April 2020 – 13 B 512/20.NE – juris Rn. 48 und Beschluss vom 30. April 2020 – 13 B 539/20.NE – juris; HessVGh, Beschluss vom 30. April 2020 – 8 B 1074/20.N – juris Rn. 40). Dass eine solche Einschätzungsprärogative nicht bestehe oder deren Grenzen vorliegend überschritten sein könnten, ist nicht vorgetragen und auch sonst nicht in Bezug auf die Gesamtheit der Schutzmaßnahmen ersichtlich. Die Anforderungen an die substantiierte Darlegung der Möglichkeit einer Grundrechtsverletzung sind nicht mit Blick auf die breite öffentliche und auch verfassungsrechtliche Diskussion abzusenken, die wegen der vielfältigen Maßnahmen in Reaktion auf den Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 geführt wird. Dass durch die unterschiedlichen Maßnahmen in den Schutzbereich zahlreicher, unterschiedlicher Grundrechte eingegriffen wird, ist offenkundig; es ändert aber nichts an dem Erfordernis darzulegen, dass diese Eingriffe verfassungsrechtlich möglicherweise nicht gerechtfertigt sind, und sich in diesem Zusammenhang hinreichend mit den zu ihrer Stützung herangezogenen rechtlichen und tatsächlichen Erwägungen auseinanderzusetzen.

III.

Der Verfassungsgerichtshof hat die Entscheidung einstimmig durch Beschluss nach § 15 Satz 1 SächsVerfGHG getroffen.

IV.

Die Entscheidung ist kostenfrei (§ 16 Abs. 1 Satz 1 SächsVerfGHG).

gez. Munz

gez. Berlit

gez. Degenhart

gez. Grünberg

gez. Uhle

gez. Wahl